

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

- zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und
Stabilität in Deutschland, BT-Drs. 16/11740

sowie

- zu den Gesetzentwürfen und Anträgen BT-Drs. 16/11741, BT-Drs.
16/11742 und BT-Drs. 16/8538 betreffend die Kfz-Steuer

anlässlich der öffentlichen Anhörungen am Montag, 9. Februar 2009:

- Haushaltsausschuss 9:30 Uhr,
- Finanzausschuss 11:00 – 13:30 Uhr,
- Ausschuss für Wirtschaft und Technologie 12:00 – 14:00 Uhr,
- Ausschuss für Arbeit und Soziales 13:30 – 14:30 Uhr,
- Ausschuss für Gesundheit 14:15 – 16:15,
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 15:00 Uhr - 16:30 Uhr.

Berlin, 06.02.2009



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand

Verantwortlich:
Annelie Buntenbach
Claus Matecki
Michael Sommer

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Wilhelm Adamy
Dr. Dierk Hirschel
Johannes Jakob
Ingo Kolf
Knut Lambertin
Dr. Mehrdad Payandeh
Dr. Susanne Uhl
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Zusammenfassung:

Der DGB begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Konjunkturpaket II deutlicher als noch im ersten Konjunkturpaket auf die sich weiter zuspitzende Finanz- und Wirtschaftskrise reagiert. Die Maßnahmen gehen teilweise in die richtige Richtung, greifen aber in einigen Punkten erst spät, gehen nicht weit genug und sind wenig zielgenau. Die Wachstums- und Beschäftigungseffekte fallen so klein aus, dass selbst die Bundesregierung einen starken Wachstumseinbruch von 2,25 Prozent prognostiziert.

Eine Bewältigung der Krise ist möglich und machbar. Die Bundesregierung muss mehr Mut bei öffentlichen Investitionen zeigen – in Bildung, Umwelt und den Ausbau des öffentlichen Sektors. Jetzt muss schnell gehandelt werden, ungeachtet des Verschuldungskriteriums des Maastricht-Vertrags. Insofern ist es aus Sicht des DGB völlig kontraproduktiv, jetzt eine Schuldenbremse in das Grundgesetz aufzunehmen zu wollen. Denn nicht nur die Kosten der Verschuldung sind haushaltsrelevant, sondern auch die Kosten der Krise. Letztere werden dazu führen, dass Deutschland die Drei-Prozent-Neuverschuldungsgrenze überschreiten wird. Darum ist es vernünftig und vertretbar, sich für mehr Wachstum und Beschäftigung, für Bildung und Umwelt und nicht zuletzt für einen sozialen Ausgleich einzusetzen. Das ist allemal besser, als die Folgekosten der Arbeitslosigkeit abzuwarten.

Der DGB unterstützt insbesondere die investiven und direkt konsumtiv wirkenden Teile des Konjunkturprogramms, da diese hinsichtlich Wachstum und Beschäftigung die deutlichste Wirkung entfalten werden. Diese Wirkung ist von den Steuer- und Abgabensenkungen nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Die umfangreichen Erfahrungen mit Konjunkturprogrammen in den USA und Großbritannien haben Eines deutlich gemacht: Steuersenkungen sind konjunkturpolitisch immer ineffizienter als höhere Staatsausgaben. Denn ein Teil der Steuer- und Abgabenerleichterung erhöht lediglich die Sparquote. Stattdessen braucht Deutschland ein gerechtes Steuersystem, das dem Staat nachhaltig mehr Steueraufkommen und den ArbeitnehmerInnen mehr Geld im Portemonnaie bringt.

Zudem schmälern die mit den Steuersenkungen einhergehenden Einnahmeherausfälle die Wirkung der konjunkturell sinnvollen Maßnahmen insbesondere im Bereich kommunaler Zukunftsinvestitionen. Deswegen wird das finanzielle Volumen des Konjunkturpakets nicht im notwendigen Umfang Beschäftigung sichern sowie die Rezession mindern und verkürzen können.

Um die chronische Einkommens- und Konsumschwäche der deutschen Haushalte zu mindern, brauchen wir dringend eine Anhebung der Hartz-IV-Sätze und die Einführung von Mindestlöhnen. Damit würde jeder zusätzliche Euro vollständig in den Wirtschaftskreis fließen und die Absatzmärkte beflügeln. Die Po-

litik muss der bereits eingetretenen tiefen Rezession kräftig und entschlossen entgegensteuern. Tut sie das nicht, verschenkt sie Wachstums- und Beschäftigungsspielräume.

Um Impulse für ein dauerhaftes qualitatives Wachstum und mehr Beschäftigung zu setzen hat der DGB in seinem Konjunktur- und Wachstumsprogramm für das Jahr 2009 ein Ausgabenvolumen in Höhe von 61,3 Mrd. und für das Jahr 2010 43,3 Mrd. Euro veranschlagt. Hiermit sollte ein Mix aus öffentlichen Investitionen und Konsumanreizen für geringe und mittlere Einkommensbezieher finanziert werden. Zwar hätte auch ein Programm in diesem Umfang den Abschwung nicht verhindert, aber die Talfahrt bei einem prognostizierten Wachstumsimpuls von 2,2% des BIP (2009) bzw. 2,3% BIP (in 2010) immerhin deutlich gebremst und verkürzt. Mehr als 700.000 Arbeitsplätze pro Jahr würden so zusätzlich erhalten bleiben bzw. neu geschaffen.

Der DGB begrüßt die geplanten Änderungen beim Kurzarbeitergeld. Diese sind geeignet, in der derzeitigen konjunkturellen Schwächephase einen allzu schnellen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu bremsen. Auch die zusätzlichen Anreize, Kurzarbeit für Weiterbildung zu nutzen, werden vom DGB unterstützt. Die Einführung von Kurzarbeit für Leiharbeiter in der vorgeschlagenen Form lehnt der DGB ab. Sie führt in vielen Fällen zu direkter Hartz IV Abhängigkeit und entlastet eher die Verleiher als dass sie den Beschäftigten nutzt. Der volle Lohnanspruch der Leiharbeitnehmer gegenüber dem Verleiher muss deswegen auch in Zeiten von Kurzarbeit bestehen bleiben, eine Änderung des AÜG ist nicht notwendig. Wenn die Voraussetzungen für Kurzarbeit von Leiharbeitnehmern vorliegen, können auch Leiharbeiter Kurzarbeitergeld erhalten. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden auf den Lohnanspruch angerechnet (Details siehe unten).

Der DGB sieht darüber hinaus mit großer Sorge, dass das Gesetzespaket hohe finanzielle Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit zur Folge haben wird. Hier hält es der DGB für erforderlich, die bis 2006 bestehende Defizithaftung des Bundes wieder einzuführen.

Auch fordert der DGB eine armutsfeste Ausgestaltung von Sozialleistungen. Das Regelsatzsystem im SGB II (Hartz IV) und im SGB XII (Sozialhilfe) entspricht weder in der Höhe der Sätze noch in ihrem Zustandekommen einem transparenten, nachvollziehbaren Verfahren zur Bestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums. Zwar begrüßt der DGB die vorgesehenen Regelungen zum Kinderbonus und zur Einführung einer zusätzlichen Altersgruppe, allerdings sind die Verbesserungen im Umfang keineswegs ausreichend.

Mehr als unzureichend ist es aus Sicht des DGB auch, dass der Gesetzentwurf keine adäquate Lohnuntergrenze für Leiharbeiter enthält. Um die soziale Situation der Leiharbeiter zu verbessern, sollte dies dringend nachgeholt werden und zwar auf Basis von repräsentativen Tarifverträgen. Lohndrückerei in der Leiharbeit darf nicht gesetzlich aufgewertet und damit auch für die Zukunft legitimiert werden.

Im Einzelnen:

Steuersenkungen

- Die **Steuersenkungen (*Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Artikel 1 und 2 der BT-Drs. 16/11740*)**, d.h. die Anhebung des Grundfreibetrages, die Verschiebung der Tarifeckwerte und die Senkung des Eingangsteuersatzes von 15% auf 14% werden konjunkturell nur wenig Wirkung entfalten. Für die meisten Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind die Entlastungen relativ gering und sie kommen spät. Auch wirkt die Verschiebung des Tarifs in absoluten Zahlen bei höheren Einkommen stärker entlastend und ist entsprechend ungerecht. So werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von 8.000 Euro in den nächsten 2 Jahren mit maximal 4,25 Euro im Monat entlastet, während erst bei einem Jahreseinkommen ab 52.900 € die volle Entlastungswirkung von 21,50 € monatlich erreicht wird. Der DGB hätte eine Erhöhung des Grundfreibetrages, die Abspeckung des sogenannten Mittelstandsbauches im Zusammenhang mit einer sozial gerechten Steuerreform begrüßt. Diese Entlastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen aus Sicht des DGB durch eine Schließung von bestehenden Steuerschlupflöchern und eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes gegenfinanziert werden. Auch die deutliche Besteuerung von Kapitalerträgen, Vermögen und Erbschaften gehört aus Sicht des DGB in ein Steuerpaket.

Darüber hinaus werden die Mindereinnahmen, mit denen die verschiedenen steuerlichen Maßnahmen der Konjunkturpakete einhergehen, andere – höchst sinnvolle - Maßnahmen des Paketes in ihrer Wirkung schwächen. So werden allein die Kommunen, denen mit Investitions- und KfW- Programmen zusätzlich rd. 11,5 Milliarden Euro zugesagt wurden, in den Jahren 2009 und 2010 mit rund 6 Milliarden Euro weniger Steuereinnahmen allein durch die steuerlichen Maßnahmen in den Konjunkturpaketen rechnen müssen (die Mindereinnahmen setzen sich aus den folgenden Posten zusammen: erhöhte steuerliche Förderung von Handwerksdienstleistungen -0,1 Mrd. Euro; befristete degressive AfA - 2,0 Mrd. Euro; Sonderabschreibungen KMU -0,3 Mrd. Euro; Wiedereinführung Pendlerpauschale -1,1 Mrd. Euro; Senkung Einkommensteuertarif -1,1 Mrd. Euro; Absetzbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge -1,1 Mrd. Euro; indirekte Wirkungen – 0,7 Mrd. Euro). Abgesehen davon wird bereits der Konjunkturerbruch spürbare Folgen auf der Einnahmenseite von Bund, Ländern und Kommunen haben.

Der DGB schlägt entsprechend vor, auf die Steuersenkungen im Rahmen des Konjunkturpaketes zu verzichten und mittelfristig eine sozial gerechte Steuerreform in Angriff zu nehmen, die im Ergebnis zu deutlich höheren Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen führt.

Kinderbonus

- Der DGB begrüßt die einmalige Zahlung eines **Kinderbonus'** (*Änderung des Einkommenssteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und Gesetz zur Nichtanrechnung – Artikel 1, 3, 4 und 5 der BT-Drs. 16/11740*) in Höhe von 100 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind als kurzfristig wirksamen unbürokratischen Impuls für die Konjunktur. Der Betrag allein ist aber nicht ausreichend, um wirksam eine Konjunkturstimulation zu bewirken. Er könnte deshalb auf 200 Euro pro Kind erhöht werden. Mit den Kindergeldberechtigten kommt der Betrag einer Personengruppe zugute, die eine hohe Konsumneigung aufweist. Der DGB begrüßt die Regelung, wonach der Kinderbonus mit den steuerlichen Kinderfreibeträgen zu verrechnen ist. Eine zusätzliche Entlastung im gehobenen Einkommensbereich über einen Kinderbonus wäre verteilungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Im Gegenteil, muss es nach Auffassung des DGB darum gehen, die Schere zwischen nicht armutsfesten Sozialleistungen und steuerlichen Entlastungen für Personengruppen, die ihrer nicht bedürfen, schrittweise zu schließen.

Investitionen von Bund, Ländern und Kommunen

- Der DGB begrüßt die Maßnahmen, die der Bund im **investiven Bereich** vorsieht, dem Grundsatz nach ausdrücklich (*Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfond, Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder, Artikel 6 und 7 der BT-Drs. 16/11740*). Die Mittel sind eine sinnvolle und notwendige, leider aber nicht ausreichende Ergänzung der Investitionen aus dem ersten Konjunkturpaket. Der DGB weist allerdings darauf hin, dass die zur schnellen Umsetzung der Maßnahmen vorgesehenen Lockerungen des Vergaberechts nicht zu Lasten von Tariftreue und ökologischen Standards führen dürfen. Hinsichtlich der Errichtung eines Sondervermögens weist der DGB darauf hin, dass auf Transparenz und Haushaltsklarheit gerade durch die besondere Konstruktion „Sondervermögen“ geachtet werden muss.

Aufstockung des zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)

Die Ausdehnung des ZIM auf die westdeutschen Länder und die Erhöhung des Schwellenwertes auf bis zu 1.000 Beschäftigte ist dann sinnvoll, wenn dadurch verhindert wird, dass Forscherinnen und Forscher entlassen und Forschungskapazitäten abgebaut werden. Es sollten jedoch nicht Unternehmen subventioniert werden, die aus eigenen Mitteln für Forschung und Entwicklung aufkommen könnten.

Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage (Abwrackprämie)

Der DGB begrüßt, dass mit der Abwrackprämie der eingebrochene PKW-Markt wieder angereizt werden soll, insbesondere um die Arbeitsplätze in der Produktion, bei den Zulieferern und im Handel zu erhalten und zu stabilisieren. Die ersten steigenden Verkaufszahlen für den Monat Januar 2009 zeigen auch bereits Wirkung. Allerdings hätte der DGB eine umweltfreundlichere Ausrichtung der Prämie im Rahmen einer mehrstufigen Förderung begrüßt.

In der praktischen Umsetzung zeigen sich derzeit bereits Probleme, die sich aus der vorgesehenen schlanken und unbürokratischen Lösung der Prämienauszahlung ergeben. So wird beispielsweise die vom Entsorger ausgestellte Bescheinigung erst rechtsgültig, wenn die Abmeldung bei der Zulassungsstelle erfolgt ist. Die Zulassungsstelle kontrolliert allerdings nicht den Tatbestand der tatsächlichen Verschrottung. Damit ergeben sich Optionen den PKW weiter zu verkaufen oder ihn weiter zu fahren und gleichzeitig die Abwrackprämie zu erhalten, wenn der Entsorger mitspielt. Damit würde die Abwrackprämie nur eine reduzierte Wirkung erzielen. Lösbar wäre dies, indem die Zulassungsstelle bei der Abmeldung Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeugschein einzieht, wenn sie den Entsorgungsnachweis im Sinne einer Gültigkeitserklärung abstempelt.

Zukunftsinvestitionen von Kommunen und Ländern

Wie bereits weiter vorne beschrieben, werden die geplanten Steuersenkungen dieses für das Konjunkturpaket II so zentrale Investitionsprogramm in ihrem Umfang noch weiter schmälern. Noch nicht einmal die Hälfte der rund 9,3 Milliarden Euro, die den Kommunen für die dringlichsten Maßnahmen im Bereich kommunaler Investitionen von Bund und Ländern zur Verfügung gestellt werden sollen, werden schließlich für neue Maßnahmen eingesetzt werden können. Bei einem Investitionsstau, der sich laut des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) auf über 700 Mrd. Euro beläuft, ist dies schließlich für jede einzelne finanzschwache Kommune nicht viel mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Dabei wissen alle: die Listen der lange ausstehenden Sanierungsmaßnahmen in den Kommunen sind lang. Sie werden auch kaum in den nächsten zwei Jahren abgearbeitet sein. Von daher muss das kommunale Investitionsprogramm aus Sicht des DGB über das Jahr 2010 hinaus verstetigt werden.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die überaus enge Definition der Förderbereiche in § 3 des Artikels 7 die ökonomische und politische Wirkung der Maßnahmen gefährdet. Danach sind kommunale Investitionen in den Bereichen Straßenbau (ohne Lärmschutz) und Abwasser nicht förderfähig, Investitionen in die Bildungsinfrastruktur sind nur mit dem Schwerpunkt „Energetische Gebäudesanierung“ förderfähig. Nach Auffassung des DGB darf es nicht sein, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des kommunalen Modernisierungstaus dort von der Förderung ausgeschlossen sind, wo der Modernisierungstau besonders augenfällig ist. Es besteht die Gefahr, dass die Finanzmittel insbesondere in finanzschwachen Kommunen dort versickern, wo sie am wenigsten gebraucht werden.

Daher fordert der DGB nachdrücklich eine Änderung am Gesetzentwurf, die unter Beachtung möglicher Einschränkungen durch Art. 104b GG die Flexibilität der Mittelverwendung des „Konjunkturpakets II“ erhöht. Die nur für den Bund geltenden grundgesetzlichen Beschränkungen bei der finanziellen Förderung von Kommunalinvestitionen dürfen nicht auch für den im Gesetzentwurf vorgesehenen Kofinanzierungsanteil der Länder und Kommunen gelten, solange diese Maßnahmen zusätzlich zu den ohnehin budgetierten Ausgaben stattfinden. § 6 des Art. 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ist folglich entweder dahingehend zu ändern, dass der Bund zu 100 Prozent die Kosten von Projekten nach Maßgabe des § 3 des Art. 7 tragen kann, sofern sich die jeweiligen Länder bzw. Kommunen verpflichten, ihren Anteil am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils in Bildungsinfrastruktur- und Infrastrukturmaßnahmen ohne die Beschränkungen des § 3 Abs. 1 des Art. 7 zu investieren. Die Einzelheiten des Verfahrens müssten dann in einer Verwaltungsvereinbarung gem. § 8 des Art. 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland geregelt werden. Alternativ könnte die Kofinanzierung der Länder und Kommunen vollständig aus dem Gesetzespaket herausgenommen und in einer politischen Vereinbarung mit den Ländern sichergestellt werden, dass sie den vorgesehenen Anteil von 25% des Fördervolumens für Bildungsinfrastruktur- und Infrastrukturmaßnahmen bereitstellen.

Der DGB geht davon aus, dass der Bund gegenüber den Ländern klarstellt, dass insbesondere finanzschwache Städte auch ohne einen Eigenanteil erbringen zu müssen an dem Programm teilhaben sollen. Denn insbesondere dort ist der Bedarf besonders hoch, da viele Maßnahmen in der Vergangenheit aufgrund mangelnder Haushaltsmittel nicht umgesetzt werden konnten. Diese noch länger nicht in Angriff nehmen zu können verteuert die Behebung der Schäden in der Zukunft.

Auch geht der DGB davon aus, dass der Bund gegenüber den Ländern sicherstellt, dass die Mittel als Pauschalen an die Kommunen weitergegeben werden und die Länder keine langwierigen Antrags- und Bewilligungsverfahren in Gang setzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen auch schnellstmöglich und treffsicher konjunkturwirksam werden.

Investitionsverstärkungsprogramm Verkehr

Die zusätzlichen Investitionsmittel für den Verkehrsbereich sind grundsätzlich zu begrüßen. Leider konzentrieren sich die Mittel fast ausschließlich auf den Infrastrukturbereich. So findet der ÖPNV keine Berücksichtigung. Dabei könnten Investitionsmittel für die Beschaffung neuer, energieeffizienter und umweltverträglicherer Fahrzeuge auch dem Fahrzeugbau zugute kommen. Das Konjunkturprogramm sollte zudem als Chance für energieeffizientes und klimagerechteres Wirtschaften genutzt werden. Dazu ist eine stärkere Gewichtung der umweltfreundlicheren Verkehrsträger erforderlich. Wünschenswert wären deshalb ein Vorziehen der Dynamisierung der Regionalisierungsmittel, eine Entlastung des ÖPNV von der Energiesteuer auf Kraftstoffe und Fahrstrom und

eine Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes auf 7 Prozent für Schienenpersonalfahrten von mehr als 50 km.

Aber auch die Infrastrukturinvestitionen in das Schienennetz sind zu knapp bemessen. Allein 350 Millionen sind dringend notwendig für ein Sonderprogramm „Streckenelektrifizierung“, insbesondere zur Einrichtung eines Fonds zur beschleunigten Einführung des European Rail Traffic Management Systems (ERTMS). Das Sonderprogramm „Bahnhofsanierung und Lärmschutz“ sollte mit mindestens zwei Milliarden Euro ausgestattet sein. Erforderlich ist auch die Aufstockung der Investitionsmittel für den Neu- und Ausbau von Schienenwegen um mindestens eine Milliarde jährlich. Im Hafenhinterlandverkehr gewährt die Wirtschaftskrise eine Atempause, hier müsste aber das Sonderprogramm von derzeit ca. 300 Millionen auf 600 Millionen angehoben werden. 200 Millionen werden für eine zusätzliche Finanzierung der bisher in Sammelvereinbarungen enthaltenen Neu- und Ausbauprojekten für den SPNV benötigt.

Grundsaniierung und energetische Sanierung von Gebäuden

Der DGB begrüßt die Aufstockung des CO₂-Gebäudesaniierungsprogramms. Die notwendige deutliche Beschleunigung der energetischen Sanierung dürfte unter diesen Voraussetzungen jedoch kaum gelingen. Es ist sogar fraglich, ob damit das jetzige Tempo gehalten werden kann, denn die sinkenden Energiepreise reduzieren aktuell den Druck, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Deshalb bedarf es dauerhaft deutlich höherer Anreize, damit aber auch ein um 3 Mrd. höheres Fördervolumen.

Zusätzliche Altersstufe bei Kinderregelsätzen (siehe auch Anlage 1)

- Als einen ersten Schritt in Richtung einer notwendigen grundlegenden Überprüfung des gesamten Regelsatzsystems, insbesondere bei den Kindern, begrüßt der DGB die Schaffung einer **zusätzlichen Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder** im SGB II (Hartz IV) und in der Sozialhilfe in Höhe von 70% des Eckregelsatzes (**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 8 und 15 der BT-Drs. 16/11740**).

Seit langem fordert der DGB eigenständige – nicht vom Erwachsenenregelsatz abgeleitete – Kinderregelsätze. Diese Forderung ist mit der jetzt erfolgten Einrichtung einer weiteren Altersgruppe nicht obsolet. Bei der Bemessung der Regelsätze müssen insbesondere kinderspezifische Bedarfe in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Teilhabe am sozialen Leben stärker berücksichtigt werden. Für besonders fehlerhaft an der derzeitigen Regelsatzbemessung hält es der DGB, dass die Ausgaben für Bildung überhaupt nicht in die Regelsatzbemessungen einfließen. Vorliegende Studien zeigen aber, dass Kinder aus einkommensschwächeren Haushalten von Entwicklungs- und Bildungschancen anderer Kinder zunehmend abgekoppelt werden und sich bestehende schichtspezifische Unterschiede im Bildungsbereich noch verfestigen.

*Zur weiteren, differenzierten Beurteilung der Maßnahme siehe **Anlage 1**.*

Begrenzung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung

- Der DGB hat bereits im vergangenen Jahr die zu starke Senkung des Beitrags bei sich eintrübender Konjunktur kritisiert. Die **Begrenzung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 9, Nummern 1 bis 5 und Artikel 10 der BT-Drs. 16/11740)** auch für das Jahr 2010 auf 2,8 % wird spätestens 2010 große finanzielle Löcher im Haushalt der Arbeitslosenversicherung verursachen. Der Arbeitslosenversicherung droht so ein finanzieller Schuldenturm, der schnell als Begründung für neuerliche Eingriffe ins Leistungsrecht instrumentalisiert werden kann.

Arbeitslosigkeit ist aber kein versicherungsmathematisch kalkulierbares Risiko und damit als eine ausschließlich über Beiträge finanzierte Regelung schnell überfordert. Die bis 2006 bestehende Defizithaftung des Bundes war ein zentraler Eckpfeiler des Finanzsystems der Arbeitslosenversicherung. Die angekündigte „Ausgleichsverpflichtung“ des Bundes kann dies keinesfalls ersetzen, denn sie ermöglicht es der Arbeitslosenversicherung, sich lediglich beim Bund zu verschulden. Den Banken hingegen werden Staatsgarantien gewährt, während die Arbeitslosenversicherung aus eigener Kraft über die Runden kommen soll. Die Wiederherstellung der Defizithaftung des Bundes für unerwartete konjunkturelle Defizite der Arbeitslosenversicherung ist aus gewerkschaftlicher Sicht dringend erforderlich.

Kurzarbeitergeld und Qualifizierung (siehe auch Anlage 2)

- Der DGB hält die geplanten Sonderregelungen zur **Erleichterung von Kurzarbeit und Qualifizierung (Artikel 9, Nummer 6 der BT-Drs. 16/11740)** für ein geeignetes Instrument, um in einer konjunkturell schwierigen Zeit Entlassungen möglichst zu vermeiden und gleichzeitig Kurzarbeit für zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen zu nutzen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind geeignet, Kurzarbeit attraktiver zu machen und insbesondere kleine und mittelständische Betriebe zu entlasten.

Allerdings hat der DGB in wesentlichen Details betreffend Weiterbildung und die Ausgestaltung des Kurzarbeitergeldes Zweifel an der Treffgenauigkeit der Regelungen im Gesetzesentwurf. Aus diesem Grund finden sich in **Anlage 2** Vorschläge des DGB, die dem Anliegen Rechnung tragen sollen, insbesondere in der gegenwärtigen Krisensituation Beschäftigung und Beschäftigte abzusichern.

Gesetzliche Krankenversicherung (siehe auch Anlage 3)

- Der DGB begrüßt den schnelleren Aufwuchs der Gegenfinanzierung der gesellschaftspolitischen Leistungen, die den gesetzlichen Krankenkassen übertragen worden sind, durch Steuermittel (**Artikel 11, 12 und 13 der BT-Drs. 16/11740**). Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Der DGB hatte dies bereits im ver-

gangenen Jahr bei der Festlegung der einheitlichen GKV-Beitragssätze gefordert, um die gesetzliche Krankenversicherung vor einer Überdehnung ihrer Finanzen zu schützen.

Aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist zu kritisieren, dass nicht zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgekehrt wird. Die abhängig Beschäftigten werden gegenüber der Arbeitgeberseite weiterhin mehr belastet. Dies wird durch die konkreten Regelungen zum Liquiditätsdarlehen des Staates an den Gesundheitsfonds und daraus folgende Zusatzbeiträge verstärkt, die allein die Versicherten zahlen müssen.

*Zur weiteren, differenzierten Beurteilung der Maßnahme siehe **Anlage 3**.*

Kurzarbeit in der Leiharbeit

- Der DGB lehnt die vorgeschlagene **Änderung des Arbeitnehmer-überlassungsgesetzes** ab (**Artikel 14 der BT-Drs. 16/11740**). Die Einführung von Kurzarbeit für Leiharbeiter führt bei den ohnehin niedrigen Einkommen in der Branche sehr oft zu Hartz IV Abhängigkeit, so dass Kurzarbeit für Leiharbeiter keine Lösung ist. Bereits ohne Kurzarbeit ist schon jeder achte Beschäftigte auf ergänzende Hartz IV Leistungen angewiesen. In keiner Branche ist das Risiko der Verarmung so groß, wie in der Leiharbeit.

Die Regelungen zur Kurzarbeit von Leiharbeitnehmern sind insgesamt inkonsistent und zielen eher auf den Schutz der Verleiher, als der Leiharbeitskräfte ab. Begünstigt durch die Deregulierungen in der Leiharbeit und in Verbindung mit Kurzarbeit übernehmen die Verleiher faktisch keinerlei personelle Verantwortung mehr. Es hat sich gezeigt, dass die Verleiher ihrem eigentlichen Betriebszweck, nämlich ein für den Arbeitnehmer kontinuierliches Arbeitsverhältnis herzustellen, in der Regel nicht nachkommen, sondern die Risiken weitgehend auf die Arbeitslosenversicherung verlagert wird.

Die Regelung zur Kurzarbeit sollte deswegen einen angemessenen Eigenbeitrag der Verleiher einfordern. Durch den Vorschlag würde die Verleihbranche entlastet, aber zugleich verhindert, dass noch mehr Leiharbeitskräfte auf Hartz IV angewiesen sind.

Der DGB schlägt vor, dass § 11 Abs. 4 AÜG unverändert bleibt. Auch bei Kurzarbeit haben die Beschäftigten den vollen Lohnanspruch. Die Sozialversicherungsbeiträge werden weiterhin paritätisch durch den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer getragen.

Wenn die Voraussetzungen für Kurzarbeit vorliegen, können auch Leiharbeiter Kurzarbeitergeld bekommen. Nach § 615 BGB müssen die Beschäftigten sich den Wert des Kurzarbeitergelds allerdings anrechnen lassen. Dies kann zum Beispiel im Wege der Abtretung an den Arbeitgeber erfolgen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass ein Sonderprogramm speziell zur Qualifizierung von Arbeitskräften der Leiharbeitsbranche aufgelegt werden soll. Die Notwendigkeit von Weiterbildung ist unumstritten, da die Branche selbst fast nicht ausbildet und auch die Aufwendungen für Weiterbildung bisher minimal

sind. Hierfür sollen nunmehr bis 2010 rd. 400 Mio. Euro aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Arbeitslosenversicherung bereitgestellt werden. Dies ist eine Sonderförderung nur einer einzigen Branche, die es bisher noch nicht gab.

Der DGB schlägt vor, dieses Sonderprogramm anteilig durch eine Umlage zu finanzieren, an der sich alle Verleiher zumindest im Umfang von 50 Prozent der Gesamtsumme beteiligen müssen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Branche ihrer personellen Verpflichtung in höherem Maße nachkommt und der betrieblichen Weiterbildung mittelfristig ein höherer Stellenwert eingeräumt wird.

Änderungen der Kfz-Besteuerung

(BT-Drs. 16/11741, BT-Drs. 16/11742 und BT-Drs. 16/8538)

Der DGB begrüßt, dass die die Bundesregierung tragenden Fraktionen mit den vorliegenden Anträgen den Einstieg in eine CO₂-basierte Kraftfahrzeugbesteuerung endlich in Angriff nehmen. Allerdings hätte der DGB eine ausschließlich am Schadstoff- und CO₂-Ausstoß ausgerichtete Steuer mit einem progressiven Verlauf des Steuersatzes erwartet, in der der Hubraum keine Rolle mehr spielt. Wenn jedes Gramm CO₂ oberhalb der Grenze von 120 g/km aber gleich besteuert wird, entsteht keine hinreichende ökologische Lenkungswirkung zugunsten sparsamer Autos. Nur wenn klimaschonende Fahrzeuge steuerlich entlastet und Neuwagen mit hohem CO₂-Ausstoß stärker besteuert werden, ist ein Anreiz zugunsten sparsamer Modelle gegeben.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Grundgesetzes leuchtet dem DGB nicht ein, warum der Bund künftig neben der Kraftfahrzeugsteuer auch für „sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern“ zuständig sein soll. Hier ist durchaus vorstellbar, dass sowohl Länder wie auch Kommunen von ihrem Steuerfindungsrecht Gebrauch machen könnten und örtliche, den übergeordnet geregelten Steuern unähnliche Steuern in Kraft setzen, die sinnvoll an motorisierten Verkehrsmitteln ansetzen. Insofern schlägt der DGB vor, auch künftig in Artikel 106, Absatz 3, Nummer 3 GG u.a. auf den Zusatz „und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern“ zu verzichten. (BT-Drs. 16/11741 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes).

ANLAGE 1

Zusätzliche Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder im SGB II (Hartz IV) und in der Sozialhilfe in Höhe von 70% des Eckregelsatzes (*Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 8 und 15 der BT-Drs. 16/11740*).

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer zusätzlichen Altersstufe für 6- bis 13-jährige Kinder im SGB II (Hartz IV) und in der Sozialhilfe in Höhe von 70% des Eckregelsatz (bisher 60%) vor. Der DGB begrüßt diese Änderung. Sie kann aber nur ein erster Schritt in einer grundlegenden Überprüfung des gesamten Regelsatzsystems, insbesondere bei den Kindern, sein. Bei der Bemessung der Regelsätze müssen insbesondere kinderspezifische Bedarfe in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Teilhabe am sozialen Leben stärker berücksichtigt werden

Die seit langem bekannten verfassungsrechtlichen Zweifel am Zustandekommen der Regelsätze wurden erst am 27. Januar diesen Jahres bestätigt. Das Bundessozialgericht hat die Hartz IV-Kinderregelsätze für verfassungswidrig erklärt und dies u. a. mit einer nicht ausreichenden Begründung der Ableitung vom Erwachsenenregelsatz begründet.

Der DGB fordert bereits seit langem eigenständige, nicht vom Erwachsenenregelsatz abgeleitete, Kinderregelsätze. Diese Forderung ist mit der jetzt erfolgten Einrichtung einer weiteren Altersgruppe nicht obsolet. Der DGB kritisiert Bemühungen der Bundesregierung, die vorgesehene geringfügige Anhebung des Regelsatzes für einen Teil der Kinder sowohl als politische Antwort auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu instrumentalisieren als auch zusätzlich noch zur Stützung der Konjunktur politisch zu „verkaufen“.

Die in der Begründung zur Änderung der Regelsatzverordnung gemachten Ausführungen zur Stützung der Konjunktur irritieren. Einerseits ist der Erhöhungsbetrag zu gering, um größere konjunkturelle Wirkung zu haben. Vor allem aber spielen konjunkturelle Belange in der Bemessung des soziokulturellen Existenzminimums keine Rolle. Hier geht es um die Bestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums und nicht um wirtschaftspolitische Erwägungen.

Die in der Begründung genannte Sonderauswertung zur EVS 2003 liegt nicht öffentlich vor. Der DGB fordert eine Offenlegung, einschließlich der vom Bundessozialministerium getroffenen Annahmen zur Auswertung der statistischen Daten. Denn nur im Zusammenwirken von objektiven statistischen Befunden und den zugrunde gelegten Annahmen und normativen Entscheidungen ist eine hinreichende Transparenz bei der Regelsatzbemessung gegeben. So sind z.B. Anzahl und Alter der stichprobenrelevanten Kinder für diese EVS-Auswertung nicht offengelegt.

Für besonders fehlerhaft an der derzeitigen Regelsatzbemessung hält es der DGB, dass die Ausgaben für Bildung überhaupt nicht in die Regelsatzbemessungen einfließen. Auch der Betreuungs- und Erziehungsbedarf muss bei der Bemessung des Existenzminimums berücksichtigt werden, wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1998 festgestellt hat. Dies ist aber bisher keinesfalls in ausreichendem Maße geschehen. So

werden etwa Ausgaben für Nachhilfe oder die stundenweise Fremdbetreuung etwa für Zeiten von Bewerbungsbemühungen des betreuenden Elternteils bisher nicht im Regelsatz und auch nicht durch einmalige Sonderzahlungen berücksichtigt.

Vorliegende Studien zeigen, dass Kinder aus einkommensschwächeren Haushalten von Entwicklungs- und Bildungschancen anderer Kinder zunehmend abgekoppelt werden. Die von der Hans-Böckler-Stiftung herausgegebene Studie („Konsumausgaben von Familien im unteren Einkommensbereich“, November 2007, verfasst von Irene Becker) zeigt, wie die derzeitige Praxis der Regelsatzbemessung dazu führt, dass bestehende schichtspezifische Unterschiede im Bildungsbereich sich noch verfestigen. So ist beispielsweise der Anteil der 14- bis 17-jährigen Schüler mit Nachhilfeunterricht im obersten Einkommensquintil mit 20 % fast vier Mal so hoch wie im untersten, eher bildungsfernen Quintil. Das heißt, die Entwicklungs- und Bildungschancen von Kindern sind trotz formal gleicher Zugangsmöglichkeiten direkt vom Einkommen der Eltern abhängig. Auch deshalb ist eine stärkere Berücksichtigung von Bildungsausgaben im Rahmen der Regelsatzbemessung unbedingt erforderlich.

Insgesamt hält der DGB die EVS für eine geeignete Basis der Regelsatzbemessung. Auf Grund der überragenden Bedeutung der Regelsatzbemessung für die Festsetzung von Sozialleistungen, aber auch für die steuerlichen Freibeträge fordert der DGB eine Entscheidung des Gesetzgebers. Diese Frage kann nicht wie bisher auf dem Verordnungswege über die Ministerialbürokratie entschieden werden. Zur Vorbereitung der gesetzgeberischen Entscheidung sollte eine unabhängige Expertenkommission eingerichtet werden, die sich mit der Frage der Parameter bei der Auswertung der EVS befasst und hierzu einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Im Rahmen der Kommission soll auch geprüft werden, ob außer der EVS noch weitere geeignete statistische Auswertungen vorliegen, die zur Regelsatzbemessung heranzuziehen sind.

Der DGB hat bereits bei Einführung von Hartz IV im Jahr 2004 kritisiert, dass damit eine Absenkung der Regelsätze für die Altersgruppe der 7- bis 13-jährigen Kinder verbunden war. Erhielten sie im Bundessozialhilfegesetz noch einen Regelsatz in Höhe von 65 % des Haushaltsvorstands, so beläuft sich dieser seit Anfang 2005 nur noch auf 60 %. Für die 14- bis 17-jährigen Jugendlichen wurde sogar eine Absenkung von 90 % auf 80 % vorgenommen. Das heißt, mit der Einführung von Hartz IV wurden die Regelsätze für die bis 6-jährigen leicht angehoben, wohingegen die 7- bis 17-Jährigen zum Teil deutliche Verschlechterungen hinnehmen mussten. Insofern ist die jetzt beabsichtigte Anhebung des Regelsatzes für einen Teil der Kinder eher eine Wiederherstellung des Status Quo vor Einführung von Hartz IV denn eine wirkliche Verbesserung.

Der DGB widerspricht auch der in der Begründung zur Änderung der Regelsatzverordnung indirekt gemachten Aussage, dass der bisherige Regelsatz für die bis 6-Jährigen von 211 Euro zu hoch sei. Der DGB schlägt zudem vor, die Einrichtung einer eigenen Altersstufe für die 18- bis 24-Jährigen zu prüfen. Es ist nicht ersichtlich, warum ein 24-Jähriger im Haushalt der Eltern lebender junger Erwachsener nicht einen höheren Bedarf hat als etwa ein 14-Jähriger.

Im Zusammenhang mit den politischen Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts erneuert der DGB auch seine Forderung nach der Möglichkeit einer Öffnung bei der Regelsatzbemessung in besonderen Fällen. Dieses ist bisher nur im

Sozialhilferecht möglich, was vom Bundessozialgericht als Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip im Grundgesetz gewertet wurde. Ein solcher Sonderbedarf ist etwa bei besonderen Ausgaben im Zusammenhang mit getrennt lebenden Elternteilen möglich.

„Kollateralschaden“ am Kinderzuschlag durch Anhebung des Kinderregelsatzes

Von der Anhebung des Regelsatzes für die 6-bis 13-Jährigen negativ betroffen werden Empfängerhaushalte beim Kinderzuschlag (KiZ), die aufgrund der Erhöhung nicht mehr in der Lage sind, auch mit Einschluss des Kinderzuschlags ihren Lebensunterhalt ohne Hartz IV-Leistungen zu bestreiten. Denn Kinderzuschlag und Hartz IV-Leistungen schließen sich aus; KiZ erhält nur, wer damit unabhängig von Hartz IV wird.

Diesen politischen „Kollateralschaden“ kann nur eine parallele Anhebung des KiZ wirksam verhindert werden. Zumindest aber sollte den betroffenen Familien ein Wahlrecht zwischen Hartz IV-Leistungen und dem Kinderzuschlag eingeräumt werden. Denn viele Familien nehmen lieber die Familienleistung KiZ in Anspruch und notfalls auch finanzielle Abstriche hin, als sich dem Verfahren in den JobCentern auszusetzen.

ANLAGE 2

Kurzarbeitergeld und Qualifizierung (Artikel 9, Nummer 6 der BT-Drs. 16/11740)

Der DGB hält die geplanten Sonderregelungen zur Erleichterung von Kurzarbeit und Qualifizierung für ein geeignetes Instrument, um in einer konjunkturell schwierigen Zeit Entlassungen möglichst zu vermeiden und gleichzeitig Kurzarbeit für zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen zu nutzen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind geeignet, Kurzarbeit attraktiver zu machen und insbesondere kleine und mittelständische Betriebe zu entlasten.

Zu begrüßen ist insbesondere

- die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge als zusätzlicher Anreiz für Kurzarbeit
- die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
- die Übertragung der Erstattungsregelungen auf das Saisonkurzarbeitergeld
- die Vereinfachung der Durchführung von Kurzarbeitergeld durch Senkung der Mindestvoraussetzungen und den Verzicht auf den Negativvortrag von Arbeitszeitkonten
- Verzicht auf Kündigungen von Leiharbeitsverhältnissen und befristet Beschäftigten.
- die Vermeidung von Nachteilen beim Kurzarbeitergeld, wenn aufgrund von betrieblichen Beschäftigungssicherungsmaßnahmen die Arbeitszeit vorübergehend unter Lohnverzicht verkürzt wurde
- die vorübergehende Ausweitung des WEGEBAU-Programms auf alle Beschäftigten, soweit sie in den letzten vier Jahren nicht an einer beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben. Bereits zuvor wurde ermöglicht auch Mittel des Europäischen Sozialfonds für Weiterbildung während Phasen von Kurzarbeit einzusetzen.

Der DGB hält es für sinnvoll, die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an das Vorhandensein einer betrieblichen Vereinbarung zu knüpfen, in der sich die Betriebsparteien auf beschäftigungssichernde Maßnahmen für Beschäftigte und Auszubildende verständigen. Damit könnte die Beschäftigungswirkung der Regelung erhöht werden und Übernahmeprobleme von Jugendlichen vermieden werden.

Qualitätskriterien für die Weiterbildung gibt es faktisch nicht, die betrieblichen Maßnahmen sind auch nur schwer zu überwachen. Der Gesetzgeber sollte deswegen die Durchführung der Maßnahmen beobachten und gegebenenfalls gegensteuern und Mitnahmeeffekte zu verringern suchen.

Vor allem muss verhindert werden, dass betriebsnotwendige Maßnahmen und Maßnahmen zu der der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, schon als Weiterbildung akzeptiert werden und zur Erstattung der Sv-Beiträge führen.

Die neuen Regelungen zur Förderung der Weiterbildung sind allerdings sehr kompliziert und können von den Praktikern in den Unternehmen nur schwer unterschieden werden. So gibt es für die Durchführung von Weiterbildung dann vier verschiedenen Rechtsgrundlagen. Es droht das Ziel, vor allem Geringqualifizierte besonders zu fördern, verloren zu gehen. Hier ist sicherlich noch ein erhöhter Aufklärungsbedarf gegeben, auch sollte für dies Anliegen aktiv geworben werden. Die hohe Komplexität gilt sowohl für das Antragsverfahren, die Abrechnung und die Frage, wann eine Person zuvor schon an einer Weiterbildung teilgenommen hat. Zur Vereinfachung in der Praxis sollten die Antrags- und Abrechnungsverfahren soweit wie möglich aneinander angepasst werden. Im Zweifel sollte auf den Bildungsgutschein verzichtet werden. Auf das Erfordernis, vier Jahre nicht an einer Weiterbildung teilgenommen zu haben, sollte ebenfalls verzichtet werden. Allenfalls könnte dies eingeschränkt werden auf „vier Jahre nicht an einer **BA geförderten** Weiterbildung teilgenommen“.

Außerdem sollte geprüft werden, ob Jugendlichen, die unmittelbar nach der Ausbildung nicht übernommen werden können, bis 2010 befristet über das WEGEBAU Programm gefördert werden können.

Der DGB hat folgende Änderungsvorschläge und Ergänzungen:

1. 421t Abs.2 Nr.3: Nach dem Gesetzesvorschlag kann das Kurzarbeitergeld nach der Einführung von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsverträgen nach der Normalarbeitszeit bemessen werden. Der DGB schlägt vor die Bemessung nicht nach der Arbeitszeit sondern nach dem zuvor gezahlten **Arbeitslohn** zu bemessen. Dies erhöht die Transparenz vor allem für die betrieblichen Akteure.
2. Trotz betrieblicher Beschäftigungssicherungsvereinbarungen kann Arbeitslosigkeit eintreten, wenn die wirtschaftliche Notlage des Betriebes nicht abgewendet werden kann. In den Vereinbarungen haben die Beschäftigten häufig auch auf Einkommen verzichtet. Die Beschäftigten sollten auch in diesem Fall vor Nachteilen in der Arbeitslosenversicherung bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes geschützt werden. Durch § 130 Abs. 4, nach dem der Bemessungszeitraum bei der Berechnung von ALG verlängert werden kann, besteht keine ausreichende Sicherung.

Nach § 131 Abs. 3 Nr. 1 wird bei einer Kurzarbeit, das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, dass der Beschäftigte ohne die Kurzarbeit gehabt hätte. Eine analoge Regelung sollte auch zur Berechnung des Arbeitslosengeldes eingeführt werden.

Der DGB schlägt **folgende Formulierung** vor: Wird das Arbeitsentgelt wegen betrieblicher Beschäftigungssicherungsmaßnahmen gekürzt, so muss das Arbeitsentgelt bei einer sich anschließenden nicht zu vermeidenden Arbeitslosigkeit zugrunde gelegt werden, das der Arbeitslose ohne die Arbeitszeitverkürzung und Lohnkürzung erzielt hätte.

3. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Personen, die sich in Altersteilzeit befinden, nicht verpflichtet sind, bei Einführung von Kurzarbeit den entstandenen Arbeitsausfall nachzuarbeiten.

DGB schlägt folgende **Formulierung** vor: "Zeiten der Kurzarbeit in der Arbeitsphase sind für den Rentenzugang aus der Altersteilzeit oder i.V.m. anderen Rentenzugangsarten unschädlich. Es besteht insoweit keine Nacharbeitspflicht".

Eventuell kann dieser Sachverhalt auch untergesetzlich geregelt werden, indem in dem Gemeinsamen Rundschreiben der SV - Träger ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird.

4. Bei Geringverdienern sollte das Kurzarbeitergeld bei Kurzarbeit Null so angehoben werden, dass ein zusätzlicher Bezug von Arbeitslosengeld II nicht mehr erforderlich ist. Deswegen sollte bei Auszahlung des Kurzarbeitergeldes eine Vergleichsrechnung mit dem Arbeitslosengeld II vorgenommen werden und ggf. das Arbeitslosengeld II ohne eine Vermögensprüfung angehoben werden.

Wiedereinführung der BA-Förderung des dritten Ausbildungsjahrs bei Umschulungen zum Alten- oder Krankenpfleger

Der DGB hält die vorgesehene Regelung für problematisch. Damit werden nur Kosten zu Lasten der BA verlagert. Ein Zusammenhang mit der Konjunkturkrise besteht nicht. Zwar wird auch von uns gesehen, dass die Ausbildungsleistungen der genannten Branchen unzureichend sind, dies hat vor allem strukturelle Gründe. Die Probleme der Branche können nicht allein aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit gelöst werden. Der Gesetzgeber sollte vielmehr darauf hinwirken, dass die Einrichtungen selbst mehr ausbilden. Hierfür müssen die Kostenträger die entsprechende Finanzierung sicherstellen.

ANLAGE 3

Gesetzliche Krankenversicherung (*Artikel 11 und 12 der BT-Drs. 16/11740*)

Zu Artikel 11 „Änderung des Fünften Buches Sozialgesetz“:

Die bisherige Festsetzung der Beitragssätze war aus unserer Sicht hoch problematisch. Einerseits war nicht solide gewährleistet, dass das Gesundheitswesen mit einem pauschalen Beitragssatz von 15,5 Prozentpunkten tatsächlich kostendeckend finanziert werden kann. Unsere Bedenken haben sich nicht zuletzt mit dem voraussichtlich drastischen Anstieg der Arzneimittelausgaben um 6,6 Prozent auf mehr als 30 Milliarden Euro in 2009 verbunden. Es muss gewährleistet sein, dass der Gesundheitsfonds zu 100 Prozent ausfinanziert wird und die Krankenkassen nicht schon in diesem Jahr gezwungen sein werden, Zusatzbeiträge von den Versicherten zu verlangen. Eine solche Unterfinanzierung des Gesundheitswesens ist umso schwerwiegender, weil zukünftige Kostensteigerungen nach der Konstruktion des Gesundheitsfonds ausschließlich über die individuellen Zusatzbeiträge von den Versicherten getragen werden sollen. Dort, wo zunächst das Liquiditätsdarlehen des Bundes den wahrscheinlich zu geringen Beitragssatz auffangen muss, wird später das GKV-Mitglied dies allein über Zusatzbeiträge finanzieren müssen – ohne Arbeitgeberbeteiligung.

Es muss deshalb durch eine gesetzliche Klarstellung gewährleistet werden, dass der Fonds generell kostendeckend ausfinanziert wird. Bei dem geplanten Beitragssatz scheint dies nicht gesichert.

Zu Nr.1 „Neufassung des § 221 SGB V“:

Grundsätzlich begrüßt der DGB den schnelleren Aufwuchs der Gegenfinanzierung der gesellschaftspolitischen Leistungen, die den gesetzlichen Krankenkassen übertragen worden sind, durch Steuermittel. Der DGB hatte dies bereits im vergangenen Jahr bei der Festlegung der einheitlichen GKV-Beitragssätze gefordert, um die gesetzliche Krankenversicherung vor einer Überdehnung ihrer Finanzen zu schützen.

Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Doch betragen die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen nach allgemeinen Berechnungen bereits in den letzten Jahren mindestens 15 Milliarden Euro.

Hier fordert der DGB ein schnelleres Aufwachsen und eine Erhöhung der Steuermittel. Die Bundesregierung ist aufgefordert, den Anteil des Bundes zur Finanzierung der Krankenkassenbeiträge für Hartz IV-Empfänger auf der durchschnittlichen Ausgabenbedarf der Krankenkassen von ca. 250 Euro pro Versichertem anzuheben. Derzeit zahlt der Bund für Hartz IV-Empfänger nur einen Beitrag von 118 Euro. Durch eine ausgabenadäquate Anhebung des Steueranteils für die GKV können die Krankenkassen entlastet und ein Beitragstiege nahezu vermieden werden. Eine Nachjustierung der von der Koalition ohnehin vereinbarten gestaffelten Erhöhung des Steueranteils zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Leistungen der GKV durch

höhere Beiträge für Langzeitarbeitslose ab 2009 ist nicht zuletzt aufgrund der drohenden Beitragsteigerung dringend erforderlich.

Zu Nr.2,,Änderung des § 271 Abs.2 S.4 SGB V“:

Die Rückzahlung des Liquiditätsdarlehens hat grundsätzlich im gleichen Haushaltsjahr zu erfolgen. Allein für das Startjahr des Fonds ist die Rückzahlung bislang auf das nächste Haushaltsjahr 2010 verschoben. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist eine weitere Verschiebung auf das Jahr 2011 vorgesehen.

Aus Sicht des DGB löst diese Verschiebung nicht das zugrundeliegende Problem der Unterfinanzierung des Fonds und der staatlichen Verantwortung für die soziale Sicherung, auch im Krankheitsfall.

Daher fordert der DGB die Einführung einer Liquiditätssicherung des Bundes gegenüber dem Fonds anhand einer dem § 214 SGB VI gleichenden Regelung, um eine zutreffende künftige Beitragssatzfestsetzung zu garantieren und somit die gesundheitliche Versorgung der gesetzlich Versicherten langfristig zu sichern

Zu Artikel 12 „Änderung der GKV-Beitragssatzverordnung“:

Fakt ist, dass die Belastungen der Arbeitnehmerseite seit Jahren deutlich höher ausfallen als die der Arbeitgeberseite. Die Abgabenquote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt bei 20,53 Prozent, der Arbeitgeberanteil dagegen nur bei 19,63 Prozent. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen demnach eine Mehrbelastung beim Beitragssatz von rund neun Milliarden Euro. Grund ist der so genannte Zusatzbeitrag, mit dem die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seit dem Jahr 2005 einen Arbeitgeberanteil von 0,45 Prozentpunkten mitfinanzieren müssen. Durch den Ausgabenanstieg im Gesundheitswesen wuchs diese Mehrbelastung der Beschäftigten im Jahr 2006 auf 8,5 Milliarden Euro und 2007 auf 9,3 Milliarden Euro. Der Arbeitnehmeranteil an den Ausgaben der GKV ist seit 1992 von 49,4 Milliarden Euro auf 81,5 Milliarden gestiegen.

Die im Gesetzentwurf geplante Änderung bedeutet, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 7,9 statt 8,1 Prozent zahlen. Dagegen sinkt der Beitrag der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf 7 Prozent.

Statt der jetzt vorgesehenen allgemeinen Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung wäre aus Sicht des DGB eine Absenkung des Sonderbeitrages für Arbeitnehmer von 0,9 Prozent angemessen.

Der DGB fordert die Regierungskoalition nachdrücklich auf, zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen zurückzukehren und die einseitige Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch an diesem Punkt zu beenden.

Dies würde auch die Binnennachfrage stärken, statt die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Kosten zu entlasten.